

Geschäftsverzeichnism. 1816 und 1817
Urteil Nr. 62/2000 vom 30. Mai 2000

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 25. März 1999 über die Reform der Gerichtskantone, erhoben von der Gemeinde Sint-Pieters-Leeuw und anderen und von der Flämischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 22. November 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 23. November 1999 in der Kanzlei eingegangen sind, wurde Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 25. März 1999 über die Reform der Gerichtskantone (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Mai 1999) erhoben von

- der Gemeinde Sint-Pieters-Leeuw, Pastorijstraat 21, 1600 Sint-Pieters-Leeuw, P. Collier, wohnhaft in 9500 Geraardsbergen, Edingsesteenweg 251, D. De Greef, wohnhaft in 1600 Sint-Pieters-Leeuw, Jan Vanderstraetenstraat 56, R.M. De Puydt, wohnhaft in 1700 Dilbeek, H. Moeremanslaan 2, L. Van Bever, wohnhaft in 1750 Lennik, Keurebeekveldlos 7, und H. Verbaanderd, wohnhaft in 1600 Sint-Pieters-Leeuw, Hemelrijkstraat 114;

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel.

Mit denselben Klageschriften beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die teilweise Nichtigkeitklärung der vorgenannten Gesetzesbestimmungen. In seinem Urteil Nr. 16/2000 vom 2. Februar 2000 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. April 2000) hat der Hof die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1816 und 1817 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 15. November 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 25. November 1999 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1999 hat der Vorsitzende G. De Baets die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 3. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Dezember 1999.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 19. Januar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 31. Januar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 1. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. April 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 22. November 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 7. März 2000 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 29. März 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 8. März 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. März 2000

- erschienen

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA F. Van Nuffel, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In Hinsicht auf den Gegenstand der Nichtigkeitsklagen

A.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1816 klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 25. März 1999 über die Reform der Gerichtskantone, « insoweit diese Artikel bestimmen, daß der Friedensrichter oder ein stellvertretender Friedensrichter und der Chefgreffier des Gerichtskantons Herne-Sint-Pieters-Leeuw die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen müssen ».

In der Rechtssache Nr. 1817 beantragt die Flämische Regierung die Nichtigerklärung der Artikel 10 und 11 des obengenannten Gesetzes «insoweit diese Artikel einerseits bestimmen, daß der Friedensrichter oder ein stellvertretender Friedensrichter und der Chefgreffier der Gerichtskantone Ath-Lessines und Enghien-Lens die Kenntnis der niederländischen Sprache nachweisen müssen, und andererseits, daß der Friedensrichter oder ein stellvertretender Friedensrichter und der Chefgreffier des zweiten Gerichtskantons Kortrijk, des zweiten Gerichtskantons Ypern-Poperinge und des Gerichtskantons Ronse und Herne-Sint-Pieters-Leeuw die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen müssen ».

In Hinsicht auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 1816

A.2.1. Der Ministerrat führt an, daß die Gemeinde Sint-Pieters-Leeuw, erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1816, nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachweise.

Da nicht ersichtlich werde, wie die Situation der Gemeinde durch die angefochtenen Gesetzesbestimmungen direkt und ungünstig beeinflußt werden könnte, sei die Nichtigkeitsklageschrift dem Ministerrat zufolge nicht zulässig, insoweit sie von der Gemeinde ausgehe.

A.2.2. Die klagenden Parteien behaupten, daß bereits in der Klageschrift dargelegt worden sei, daß die Gemeinde Sint-Pieters-Leeuw immer zu einem einsprachigen Gerichtskanton gehört habe, in dem für den Friedensrichter, die stellvertretenden Friedensrichter oder den Chefgreffier die Kenntnisse der zweiten Landessprache niemals verpflichtend gewesen seien. Nunmehr sei für zwei einsprachige Gemeinden (Pepingen und Sint-Pieters-Leeuw) mit insgesamt 34.000 Einwohnern eine Besetzung des neuen Friedensgerichts zuständig, in der einsprachige Kandidaten nicht ernannt werden dürften, weil eine andere Besetzung dieses Friedensgerichts für eine Fazilitätengemeinde (Bever) mit 2.000 Einwohnern zuständig sei. Es liege klar auf der Hand, daß eine einsprachige Gemeinde wie Sint-Pieters-Leeuw mindestens ein immaterielles Interesse daran habe, daß sie weiterhin zu einem einsprachigen Gerichtskanton gehöre.

In Hinsicht auf die Klagegründe

Erster Klagegrund

A.3. In einem ersten Klagegrund wird der Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sowohl allein als auch in Verbindung mit Artikel 30 der Verfassung angeführt, insoweit die angefochtenen Bestimmungen den Friedensrichter oder einen stellvertretenden Friedensrichter und den Chefgreffier der betreffenden Gerichtskantone - und somit auch die Anwärter auf diese Ämter - verpflichten würden, ihre Kenntnis der zweiten Landessprache nachzuweisen, was einerseits dazu führe, daß sie anders behandelt würden als die gleiche Kategorie von Personen in Gerichtskantonen, deren Amtsbereich ausschließlich aus Gemeinden des niederländischen oder des französischen Sprachgebiets bestehe, in denen die Einwohner vor den genannten Friedensgerichten keine Fazilitäten in gerichtlichen Angelegenheiten hätten, und andererseits daß sie genauso behandelt würden wie die obengenannten Kategorien von Personen in Gerichtskantonen, in denen in Anwendung von Artikel 30 der Verfassung in gerichtlichen Angelegenheiten der Gebrauch einer anderen Sprache als der des Gebiets, in denen diese Kantone gelegen seien, erlaubt oder verpflichtend sei.

Die klagenden Parteien behaupten, diese ungleiche Behandlung gleicher Sachlagen bzw. gleiche Behandlung ungleicher Sachlagen sei nicht in angemessener Weise gerechtfertigt und stehe somit im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz. Es gebe nämlich keinen Grund, den Friedensrichter oder die stellvertretenden Friedensrichter und den Chefgreffier der betreffenden Gerichtskantone zur Zweisprachigkeit zu verpflichten, da das Verfahren vor diesem Friedensgericht insgesamt und ausschließlich in der Sprache des betreffenden Sprachgebiets geführt werden müsse.

Die klagenden Parteien weisen ebenfalls darauf hin, daß auch innerhalb der sechs betroffenen Gerichtskantone ein Behandlungsunterschied vorliege, und zwar zwischen den einsprachigen und den (offiziell) zweisprachigen Kandidaten für die betreffenden Ämter.

Einerseits gebe es in keinem Fall die Möglichkeit, vor den betreffenden Friedensgerichten ein Verfahren in einer anderen Sprache zu führen als in derjenigen des Amtsbereichs, in dem sie gelegen seien. Andererseits könne in diesen sechs Kantonen - im Gegensatz zum zweisprachigen Bezirk Brüssel - die Erheblichkeit dessen, daß der Friedensrichter alle Aktenstücke in der Sprache, in der sie abgefaßt sind, zur Kenntnis nehmen kann, sich nicht so oft bemerkbar machen, daß es nicht unangemessen wäre, zu verlangen, daß er zweisprachig ist; diese Erheblichkeit habe der Hof nur für einen Gerichtsbezirk wie Brüssel anerkannt (Urteil Nr. 21/99 vom 17. Februar 1999). Eine solche Erheblichkeit - so die klagenden Parteien - würde, falls sie angenommen werden sollte, eine Gleichbehandlung aller einsprachigen Kantone erfordern, da in jedem Amtsbereich Schriftstücke in einer anderen Sprache als derjenigen des Verfahrens vorkämen.

In ihrem Erwidierungsschriftsatz fügen die klagenden Parteien hinzu, daß für die Gemeinden Malmedy und Weismes niemals Zweisprachigkeit vorgeschrieben gewesen sei, obwohl auch den deutschsprachigen Einwohnern dieser Gemeinden Fazilitäten im Bereich der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten eingeräumt worden seien. Dieses Erfordernis gebe es auch heute genausowenig im neuen Kanton Malmedy-Spa-Stavelot, dem die Gemeinden des Raums Malmedy jetzt zugeordnet seien.

A.4.1. Dem Ministerrat zufolge sei der Klagegrund unbegründet.

Der Ministerrat weist darauf hin, daß bei der Regelung des Sprachgebrauchs in gerichtlichen Angelegenheiten stets die Sonderregelungen in der Gesetzgebung über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten hinsichtlich der sog. Sprachgrenzgemeinden berücksichtigt worden seien; die Forderung nach der Sprachkenntnis, die schon bei der Einführung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten auferlegt worden sei, sei unter Berücksichtigung des Vorhandenseins von Spracherleichterungen in dem Gesetz vom 9. August 1963 beibehalten worden, und zwar « in Analogie » zu den Sonderregelungen im Gesetz vom 8. November 1962 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten. Bei der Neueinteilung der Gerichtskantone durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967 sei unterlassen worden, Artikel 46 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 mit dieser Einteilung in Übereinstimmung zu bringen. Auf das Gutachten des Staatsrates hin sei dieses Versäumnis heute korrigiert worden und die Forderung nach Sprachkenntnis wieder für alle Kantone, in denen sich eine Sprachgrenzgemeinde befinde, eingeführt worden.

A.4.2. Die klagenden Parteien weisen darauf hin, daß die fragliche Voraussetzung bezüglich der Sprachkenntnisse für drei von den sechs damals betroffenen Kantonen (Herne, Ypern II und Lessines) bereits 1967 aufgehoben worden sei.

Daß der Gesetzgeber einem Gutachten des Staatsrats Folge geleistet habe, sei - so die klagenden Parteien - mindestens zu nuancieren, denn die vom Staatsrat geäußerte Bemerkung habe sich insbesondere auf Artikel 7bis des Gerichtssprachengesetzes bezogen, in dem noch von dem mittlerweile durch den Kanton Meise ersetzten Kanton Wolveterm die Rede gewesen sei.

Daß es um die Berichtigung einer Unterlassung handele, stehe - nach Ansicht der klagenden Parteien - im Widerspruch zu neulich von den letzten drei Justizministern und vom Vorsitzenden des Justizausschusses der Abgeordnetenkammer abgegebenen Erklärungen (*Ann.*, Justizausschuß, 1999-2000, 23. November 1999, SS. 8-10). Diese « berichtigte Unterlassung » sei dreiunddreißig Jahre lang unbemerkt geblieben, während die Regelung, die offensichtlich niemandem gefehlt habe, nur von 1963 bis 1967 existiert habe.

Wenn der Gesetzgeber schon eine Unterlassung habe berichtigen wollen, so sei er « besonders unverhältnismäßig » vorgegangen. Den klagenden Parteien zufolge ergebe sich aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 9. August 1963, daß der Gesetzgeber damals keine über das Notwendige hinausgehende Zweisprachigkeit habe einführen wollen und für die Sprachgrenzgemeinden außerordentlich kleine Kantone geschaffen worden seien, während es sich bei der beanstandeten Regelung gerade um das Gegenteil handele, indem in sehr großen Kantonen mit bisweilen einer sehr kleinen Sprachgrenzgemeinde die Zweisprachigkeit auferlegt werde.

A.5.1. Dem Ministerrat zufolge sei « der Unterschied, der durch den Gesetzgeber hinsichtlich der Verpflichtung zur Sprachkenntnis vorgenommen wird, je nachdem, ob den einsprachigen Kantonen auch Sprachgrenzgemeinden zugeordnet werden, [...] gerechtfertigt, da vernünftigerweise angenommen werden kann, daß in diesen Kantonen - im Gegensatz zu dem, was die Kläger behaupten - anderssprachige Schriftstücke öfter ' auftauchen ' als in einsprachigen Kantonen, denen keine Sprachgrenzgemeinden zugeordnet worden sind. Dieser Unterschied gilt übrigens unterschiedslos hinsichtlich aller Kantone mit Sprachgrenzgemeinden, da nun das Versäumnis des Gesetzgebers von 1967 korrigiert wurde ». Hinsichtlich der Rechtfertigung für die Forderung nach Zweisprachigkeit verweist der Ministerrat auch auf das Urteil Nr. 21/99 des Hofes vom 17. Februar 1999.

A.5.2. Dieser Begründung werde - so die klagenden Parteien - durch die zahlenmäßigen Verhältnisse widersprochen. Es sei nicht annehmbar, daß in einem Gerichtskanton, wo nur 3,3 Prozent der Bevölkerung Sprachfazilitäten eingeräumt würden, öfter anderssprachige Schriftstücke vorkämen als etwa im Kanton Malmedy-Spa-Stavelot, wo 41 Prozent der Bevölkerung Sprachfazilitäten genieße. Andererseits gebe es einsprachige Kantone ohne Gemeinden mit Fazilitäten in Verwaltungsangelegenheiten, etwa im Rand um Brüssel, wo es viel mehr Anderssprachige und anderssprachige Schriftstücke gebe als in den Kantonen Herne-Sint-Pieters-Leeuw, Kortrijk II, Ypern-Poperinge II, Ronse, Ath-Lessines und Enghien-Lens.

A.6.1. Insoweit die klagenden Parteien die gleiche Behandlung von Kantonen, in denen in gerichtlichen Angelegenheiten der Gebrauch einer anderen Sprache als derjenigen des Gebiets zugestanden oder auferlegt sei (Eupen, Sankt Vith, Kraainem-Sint-Genesius-Rode und Meise, Mouscron-Comines-Warneton und Tongern-Voeren) im Vergleich zu den Kantonen, in denen es solche Spracherleichterungen nicht gebe (die zweiten Kantone von Kortrijk und Ypern-Poperinge und die Kantone Ronse, Herne-Sint-Pieters-Leeuw, Ath-Lessines und Enghien-Lens), anklagen würden, übersähen sie dem Ministerrat zufolge, daß der Gesetzgeber schon 1963 geurteilt habe, daß die Rechte der Rechtsunterworfenen auch in Comines-Mouscron und in Voeren nicht dadurch hinreichend geschützt worden seien, daß man den Friedensrichter und den Chefgreffier verpflichtet habe, über eine gründliche Kenntnis der zweiten Landessprache zu verfügen; in dem durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. August 1963 hinzugefügten Artikel 7 § 1bis des Gesetzes vom 15. Juni 1935 sei ausdrücklich festgelegt worden, daß das Verfahren dort auf Antrag des Beklagten in der anderen Sprache fortgesetzt werden könne.

A.6.2. Die klagenden Parteien erwidern, daß sie keineswegs die Regelung für die Kantone Mouscron-Comines-Warneton und Tongern-Voeren beanstandeten, eben weil es in diesen Kantonen Gemeinden mit Sprachfazilitäten in Gerichtsangelegenheiten gebe. « Im übrigen wird wohl kaum eine 'gemeinschaftliche Pazifikation' ersichtlich aus der Gleichstellung von sechs einsprachigen Kantonen ohne Fazilitäten in Gerichtsangelegenheiten und ohne Rücksicht auf das Sprachgebiet, zu dem sie gehören, mit Kantonen, in denen tatsächlich Sprachfazilitäten in Gerichtsangelegenheiten eingeräumt worden sind ».

A.7.1. Indem die Situation der «Gemeinden des Raums Malmedy» zum Vergleich herangezogen werde, übersähen die klagenden Parteien - so der Ministerrat -, daß es auch im Verwaltungssprachengesetz einen wichtigen Unterschied gebe (Artikel 11 § 2 Absatz 2 gegenüber Artikel 11 § 1), der auch rechtfertige, daß im Gerichtssprachengesetz zwischen den für die Sprachgrenzgemeinden zuständigen Friedensgerichten (Artikel 8 Nrn. 3 bis 10 des Verwaltungssprachengesetzes) und den für den Raum Malmedy zuständigen Friedensgerichten (Artikel 8 Nr. 2 des Verwaltungssprachengesetzes) unterschieden werde.

A.7.2. Die klagenden Parteien räumen ein, daß im Verwaltungssprachengesetz dahingehend unterschieden werde, daß die Verlautbarungen, Mitteilungen und Formulare der Ortsbehörden in den Gemeinden des Raums Malmedy nur dann zweisprachig sein müßten, wenn der Gemeinderat es beschlossen habe. Die Erheblichkeit dieser Unterscheidung hinsichtlich der erforderlich Sprachkenntnisse sei allerdings nicht zu erkennen. Zwischen den Gemeinden des Raums Malmedy und den Sprachgrenzgemeinden gebe es hinsichtlich der Verwaltungssprachengesetzgebung viel mehr Ähnlichkeiten als Unterschiede, und auf jeden Fall gebe es keinen Unterschied, der geeignet wäre, die beanstandete ungleiche Behandlung zu rechtfertigen.

Zweiter Klagegrund

A.8.1. In einem zweiten Klagegrund wird der Verstoß gegen Artikel 129 § 2 erster Gedankenstrich zweiter Satz der Verfassung angeführt in der Hypothese, daß die im ersten Klagegrund angeklagte gleiche bzw. ungleiche Behandlung angeblich aufgrund des Umstands entstanden sei, daß in den Friedensgerichten in den betreffenden Gerichtskantonen auch Verwaltungshandlungen vorgenommen würden, so daß in diesen Friedensgerichten den Einwohnern der Sprachgrenzgemeinden dieser Kantone Spracherleichterungen für Verwaltungsangelegenheiten eingeräumt werden müßten. Noch stets in dieser Hypothese müßten die angefochtenen Forderungen bezüglich der Sprachkenntnis als eine Regelung betrachtet werden, die sich auf den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in den genannten Friedensgerichten als regionale Dienste im Sinne der Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten bezögen.

Die klagenden Parteien heben hervor, daß die angefochtenen Bestimmungen nicht mit der Sondermehrheit verabschiedet worden seien, die die im Klagegrund angeführte Verfassungsbestimmung voraussetze für die Abänderung von Bestimmungen über den Gebrauch der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten für « die an ein anderes Sprachgebiet grenzenden Gemeinden oder Gemeindeguppen, wo das Gesetz den Gebrauch einer anderen Sprache als der des Gebietes, in dem sie gelegen sind, vorschreibt oder zuläßt ».

A.8.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß der Klagegrund deutlich jeder faktischen Grundlage entbehre, denn aus dem Umstand allein, daß der Gesetzgeber die bei der Regelung des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten vorgenommenen Unterscheidungen berücksichtigt habe, könne keineswegs abgeleitet werden, daß die *in casu* auf den Sprachgebrauch in gerichtlichen Angelegenheiten sich beziehende Regelung zuständigkeitsrechtlich als eine Regelung des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten qualifiziert werden müßte.

Der Ministerrat weist darauf hin, daß die Forderung der Sprachkenntnis ebenfalls für die Chefgreffiers gelte, die auch eine gerichtliche Funktion ausüben würden.

Es sei somit keine Rede von einer Regelung des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten und deshalb ebensowenig von einer Änderung des Gesetzes über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten. Dem Ministerrat zufolge sei der Klagegrund daher unbegründet.

A.8.3. Die klagenden Parteien nähmen zur Kenntnis, daß der Ministerrat verneine, daß eine Regelung im Bereich der Verwaltungssprachengesetzgebung getroffen worden wäre, wenngleich aus den vom Ministerrat zitierten Vorarbeiten das Gegenteil ersichtlich werde.

Es sei inkohärent, daß die angefochtenen Bestimmungen keine sprachliche Regelung in Verwaltungsangelegenheiten darstellen würde, während der Ministerrat im Rahmen des ersten Klagegrunds die Rechtfertigung der Maßnahme ausschließlich in der Verwaltungssprachengesetzgebung suche und es in keinem der betreffenden Kantone irgendeine besondere Regelung bezüglich des Sprachgebrauchs in Gerichtsangelegenheiten gebe.

Dritter Klagegrund

A.9.1. In einem dritten Klagegrund wird erneut der Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt, sowohl allein als auch in Verbindung mit Artikel 30 der Verfassung, insoweit sich aus den angefochtenen Bestimmungen ergebe, daß die Anwärter auf und die Inhaber von Ämtern oder Stellen in den Friedensgerichten der betreffenden Gerichtskantone auch die zweite Landessprache kennen müßten, was man von der gleichen Kategorie von Personen in den anderen Regionaldiensten im Sinne von Artikel 34 § 1 a) der durch den königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten nicht verlange.

Den klagenden Parteien zufolge sei nicht einzusehen, was diese zusätzliche ungleiche Behandlung gleicher Sachlagen rechtfertigen würde.

A.9.2. Der Ministerrat vertritt die Auffassung, daß der dritte Klagegrund, insoweit er von den gleichen Voraussetzungen ausgehe wie der zweite Klagegrund, aus den gleichen Gründen unbegründet sei. Die Forderung der Sprachkenntnis sei nämlich erhoben worden im Rahmen der Regelung des Sprachgebrauchs in gerichtlichen Angelegenheiten und daher nicht vergleichbar mit der Regelung des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten. Der Ministerrat weist auch darauf hin, daß die regionalen Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus umfasse (Artikel 34 § 1 Buchstabe a des Verwaltungssprachengesetzes), so zu organisieren seien, daß sie der Öffentlichkeit ohne Mühe in den durch das Gesetz anerkannten Sprachen Rede und Antwort stehen können (Artikel 38 § 3).

A.9.3. Die klagenden Parteien erwidern, daß keine « offizielle » Zweisprachigkeit verlangt werde, damit Sprachminderheiten berücksichtigt würden, und daß es einen großen Unterschied gebe zwischen einer ausdrücklichen, « offiziell » vorgeschriebenen Zweisprachigkeit als Voraussetzung zur Ernennung und einer faktischen, nicht offiziellen Zweisprachigkeit, die sich nicht auf die Einweisung in ein öffentliches Amt auswirke.

- B -

In Hinsicht auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagenden Parteien klagen auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 25. März 1999 über die Reform der Gerichtskantone, die bestimmen:

« Art. 10. Artikel 46 des obengenannten Gesetzes [vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten], abgeändert durch die Gesetze vom 9. August 1963 und 23. September 1985, wird ersetzt durch folgende Bestimmung:

' In den Kantonen Ath-Lessines und Enghien-Lens muß ein Friedensrichter oder ein stellvertretender Friedensrichter und im Kanton Mouscron-Comines-Warneton müssen der Friedensrichter und ein stellvertretender Friedensrichter die Kenntnis der niederländischen Sprache nachweisen; im zweiten Kanton Kortrijk, im zweiten Kanton Ypern-Poperinge und im Kanton Ronse, in den Kantonen Herne-Sint-Pieters-Leeuw und Tongern-Voeren müssen ein Friedensrichter oder ein stellvertretender Friedensrichter und in den Kantonen Kraainem-Sint-Genesius-Rode und Meise der Friedensrichter und ein stellvertretender Friedensrichter die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen. ' »

« Art. 11. Der durch das Gesetz vom 9. August 1963 ersetzte Artikel 53 § 5 des o.a. Gesetzes wird ersetzt durch folgende Bestimmung:

' § 5. Die Chefgreffiers der Friedensgerichte der Kantone Mouscron-Comines-Warneton, Ath-Lessines und Enghien-Lens müssen die Kenntnis der niederländischen Sprache nachweisen; die Chefgreffiers der Friedensgerichte des zweiten Kantons Kortrijk, des zweiten Kantons Ypern-Poperinge, der Kantone Ronse, Herne-Sint-Pieters-Leeuw, Tongern-Voeren, Kraainem-Sint-Genesius-Rode und Meise müssen die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen. ' »

In der Rechtssache Nr. 1817 klagt die Flämische Regierung auf Nichtigerklärung der obengenannten Bestimmungen, insoweit sie von den Friedensrichtern oder stellvertretenden Friedensrichtern und von den Chefgreffiers den Nachweis ihrer Kenntnis der zweiten Landessprache einerseits bezüglich der Gerichtskantone Ath-Lessines und Enghien-Lens und andererseits bezüglich des zweiten Gerichtskantons Kortrijk, des zweiten Gerichtskantons Ypern-Poperinge und der Gerichtskantone Ronse und Herne-Sint-Pieters-Leeuw verlangen.

Die Rechtssache Nr. 1816 bezieht sich ausschließlich auf die obengenannte Forderung der Sprachkenntnis im Gerichtskanton Herne-Sint-Pieters-Leeuw.

Die angefochtenen Bestimmungen stehen deshalb nicht zur Debatte, insoweit sie sich auf die Gerichtskantone Mouscron-Comines-Warneton, Tongern-Voeren, Kraainem-Sint-Genesius-Rode und Meise beziehen.

In Hinsicht auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen

B.2.1. Der Ministerrat beanstandet das Interesse der Gemeinde Sint-Pieters-Leeuw, der ersten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 1816.

B.2.2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen können öffentlich-rechtliche Rechtspersonen vor dem Hof nur im Rahmen der Zuständigkeiten, die ihnen durch oder kraft der Verfassung und durch Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen zugewiesen worden sind, gerichtlich auftreten. Die Gemeinde Sint-Pieters-Leeuw weist nicht nach, in welcher Hinsicht sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch die angefochtene Bestimmung direkt und ungünstig betroffen wäre, und weist demzufolge nicht das erforderliche Interesse an ihrer Nichtigkeitsklage auf. Das immaterielle Interesse, das die Gemeinde daran hätte, nicht zu einem Gerichtskanton zu gehören, in dem für den Zugang zu bestimmten Gerichtsämtern die Kenntnisse der zweiten Landessprache erforderlich sind, genügt nicht zur Annahme ihres Interesses.

In Hinsicht auf die Klagegründe

B.3. Im ersten sowie im dritten Klagegrund wird ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht, sowohl an sich als auch in Verbindung mit Artikel 30 der Verfassung. Im zweiten Klagegrund wird ein Verstoß gegen Artikel 129 § 2 erster Gedankenstrich zweiter Satz der Verfassung geltend gemacht.

Da die Prüfung der Übereinstimmung mit den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften der Prüfung der Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vorausgehen muß, wird an erster Stelle der zweite Klagegrund geprüft.

Zweiter Klagegrund

B.4. In diesem Klagegrund wird geltend gemacht, daß gegen Artikel 129 § 2 erster Gedankenstrich zweiter Satz der Verfassung verstoßen werde, indem das in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehene Erfordernis, dem zufolge die betroffenen Mitglieder des gerichtlichen Standes die Kenntnisse der zweiten Landessprache nachweisen müßten, auf den Umstand zurückzuführen sei, daß an den Friedensgerichten der betreffenden Gerichtskantone den Einwohnern

der Sprachgrenzgemeinden dieser Kantone Fazilitäten in Verwaltungsangelegenheiten einzuräumen seien. Die klagenden Parteien sind der Meinung, daß die beanstandeten Erfordernisse somit als eine Regelung bezüglich des Gebrauchs der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten zu betrachten seien, welche nur mit der in der im Klagegrund genannten Verfassungsbestimmung vorgesehenen Sondermehrheit angenommen werden könnte.

B.5. Laut der Begründung zum Entwurf der angefochtenen Bestimmungen war «infolge der Neueinteilung der Kantone [...] eine Anpassung an das Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten notwendig» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1-1139/1, S. 18). Zum Entwurf der Artikel 10 und 11 wurden während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 25. März 1999 keine besonderen Bemerkungen oder Bedenken geäußert, die es ermöglichen würden, die genauen Absichten des Gesetzgebers ausfindig zu machen.

B.6.1. Der Ministerrat behauptet, die angefochtenen Bestimmungen berichtigten eine Unterlassung des Gesetzgebers, der die im Gesetz vom 9. August 1963 vorgesehene «Analogie» zur Sonderregelung für die Sprachgrenzgemeinden in Verwaltungsangelegenheiten habe wiederherstellen wollen.

B.6.2. Der Gesetzgeber hat 1963 die Artikel 46 und 53 des Gerichtssprachengesetzes abgeändert, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß zu mehreren einsprachigen Gerichtskantonen Gemeinden gehörten, wo gemäß den Vorschriften von Artikel 6 § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1932 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in der durch das Gesetz vom 8. November 1962 abgeänderten Fassung die Verlautbarungen und Mitteilungen an die Öffentlichkeit in den beiden Landessprachen abzufassen sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 610-1, S. 5, Nr. 610-3, S. 4, und *Ann.*, Kammer, 18. Juli 1963, SS. 21-22).

B.6.3. Aus den vorerwähnten Vorarbeiten zum Gesetz vom 9. August 1963 wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber einen Zusammenhang hergestellt hat zwischen dem Vorhandensein von Fazilitäten in Verwaltungsangelegenheiten in den Sprachgrenzgemeinden und den erforderlichen Kenntnissen der zweiten Landessprache bei den Friedensrichtern und/oder stellvertretenden Friedensrichtern und den Chefgraffiers der Gerichtskantone, zu denen diese Gemeinden gehören. Diese Maßnahme, die in den Artikeln 46 und 53 § 5 des Gerichtssprachengesetzes konkretisiert wird, regelt in Wirklichkeit nicht den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, sondern ermöglicht es, daß die durch den königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über

den Gebrauch der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten bei der Vornahme von Handlungen administrativer Art, die zum Kompetenzbereich der kantonalen Rechtsprechungsorgane gehören, eingehalten werden.

B.6.4. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die angefochtenen Bestimmungen, die das vorgenannte Gesetz vom 15. Juni 1935 abändern, keine andere Tragweite haben als diejenige, die darin besteht, die Beachtung der Vorschriften von Artikel 1 Nr. 4 des Verwaltungssprachengesetzes in den Sprachengrenzgemeinden in jenen Fällen zu ermöglichen, in denen die Friedensgerichte Verwaltungshandlungen vornehmen, was die Einwohner solcher Sprachengrenzgemeinden betrifft.

B.6.5. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Erster und dritter Klagegrund

B.7. Im ersten sowie im dritten Klagegrund wird eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht, und zwar sowohl an sich als auch in Verbindung mit Artikel 30 der Verfassung. Der erste Klagegrund regt zu einem Vergleich - hinsichtlich der Kenntnisse der zweiten Landessprache - der Situation der Friedensrichter oder stellvertretenden Friedensrichter sowie der Chefgreffiers der betreffenden Gerichtskantone mit derjenigen der Inhaber der gleichen Gerichtsämter in anderen Kantonen an. Im dritten Klagegrund wird die erstgenannte Kategorie als Beamte in einem öffentlichen Dienst im Sinne der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten mit den anderen Beamten in regionalen Dienststellen im Sinne von Artikel 34 § 1 Buchstabe a derselben Gesetze verglichen.

Aufgrund ihres Zusammenhangs werden diese Klagegründe gemeinsam behandelt.

B.8. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9. Laut Artikel 30 der Verfassung ist der Gebrauch der in Belgien gesprochenen Sprachen frei und darf er nur durch Gesetz und allein für Handlungen der öffentlichen Gewalt und für Gerichtsangelegenheiten geregelt werden.

Wenn der Gesetzgeber zur Durchführung des vorgenannten Artikels den Sprachengebrauch für Handlungen der öffentlichen Gewalt und für Gerichtsangelegenheiten regelt, hat er dabei den durch Artikel 10 der Verfassung gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz sowie das durch Artikel 11 der Verfassung auferlegte Diskriminierungsverbot zu beachten.

B.10.1. Aus den oben angeführten Gründen beziehen sich die angefochtenen Bestimmungen auf eine Modalität, damit zur Durchführung von Artikel 1 Nr. 4 des Verwaltungssprachengesetzes die in den Sprachengemeinden bestehenden Fazilitäten in jenen Fällen gewährleistet werden, in denen die Friedensgerichte Verwaltungshandlungen vornehmen.

Friedensgerichte können als «lokale Dienststellen» oder als «regionale Dienststellen» im Sinne des Verwaltungssprachengesetzes betrachtet werden. In den Fällen, in denen vom Friedensgericht Verwaltungshandlungen ausgehen, welche diesem Gesetz unterliegen, hat dies unter Beachtung der Fazilitäten zu erfolgen, die die Einwohner einer oder mehrerer Gemeinden im Amtsbereich des betreffenden Friedensgerichts in Verwaltungsangelegenheiten genießen.

B.10.2. Der Hof verfügt über keine Beurteilungs- und Entscheidungsbefugnis, die mit der demokratisch gewählten gesetzgebenden Versammlung vergleichbar ist. Der Hof kann nicht urteilen, ob eine durch das Gesetz eingeführte Maßnahme opportun oder wünschenswert ist. Der Gesetzgeber bestimmt die Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um das durch ihn angestrebte Ziel zu erreichen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung durch den Hof bezieht sich auf den objektiven Charakter des Unterschieds, auf die Übereinstimmung der Maßnahmen mit dem angestrebten Ziel und auf das Vorhandensein eines vernünftigen Zusammenhangs zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel.

B.10.3. Alle betroffenen Gerichtskantone im Sinne der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 25. März 1999 sind Kantone, in denen Sprachgrenzgemeinden mit Fazilitäten für Verwaltungsangelegenheiten gelegen sind.

Daß ein Gerichtskanton eine Sprachgrenzgemeinde umfaßt, rechtfertigt objektiv und in angemessener Weise, daß der Gesetzgeber Maßnahmen ergreift, um zu gewährleisten, daß die Friedensgerichte in diesen Kantonen die Sonderregelung beachten können, die zugunsten der anderssprachigen Einwohner dieser Sprachgrenzgemeinde geschaffen wurde.

B.10.4. Der Hof hat aber auch zu prüfen, ob die Maßnahme in angemessener Weise gerechtfertigt werden kann; er hat in dieser Hinsicht zu untersuchen, ob die durch diese Maßnahme vorgeschriebenen Erfordernisse bezüglich der Sprachkenntnisse unter Berücksichtigung der objektiven Situationen, die der Gesetzgeber ins Auge gefaßt hat, nicht übertrieben sind.

B.10.5. Der Hof stellt fest, daß die angefochtenen Bestimmungen nicht erfordern, daß alle Magistrate die Kenntnisse der anderen Sprache unter Beweis stellen. Nur ein Friedensrichter oder ein stellvertretender Friedensrichter ist dazu gehalten. Dieses Erfordernis ist nicht als unverhältnismäßig der verfolgten Zielsetzung gegenüber zu betrachten.

Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes verpflichtet jedoch den Chefgreffier in jedem von diesen Friedensgerichten, die Kenntnisse der anderen Sprache unter Beweis zu stellen. Dieses Erfordernis ist offensichtlich unverhältnismäßig der verfolgten Zielsetzung gegenüber.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 11 des Gesetzes vom 25. März 1999 über die Reform der Gerichtskantone insofern für nichtig, als er sich auf die Gerichtskantone Ath-Lessines, Enghien-Lens, den zweiten Kanton Kortrijk, den zweiten Kanton Ypern-Poperinge, den Kanton Ronse und den Kanton Herne-Sint-Pieters-Leeuw bezieht;

- weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets